Senatsverwaltung für Finanzen
II D 3 - HB 1610-1/2020-6-3

Berlin, den 20. April 2022

0252

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Pauschalierte Übersicht der flüchtlingsbedingten/zuwanderungsbedingten Kosten einzelplanübergreifend aufliefern

Vorgang: Sitzung des Hauptausschusses vom 16.03.2022

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

1. *„SenFin*
wird gebeten, den Hauptausschuss unaufgefordert zu unterrichten, sofern konkrete Verabredungen und/oder haushälterische/finanzielle Vereinbarungen vor dem Hintergrund der Ukrainekrise mit dem Bund getroffen werden und darzustellen, welche Auswirkungen diese für Berlin haben.“

2. *„SenFin*
wird gebeten, dem Hauptausschuss eine pauschalierte Übersicht der flüchtlingsbedingten/zuwanderungsbedingten Kosten einzelplanübergreifend aufzuliefern.“

Es wird gebeten, die Beschlüsse mit dem nachfolgenden Bericht als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Zu 1.:
Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 7. April 2022 u. a. folgende Vereinbarungen zur Mitverantwortung des Bundes bei der Finanzierung der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Geflüchteten aus der Ukraine getroffen:

Der Bund unterstützt die Länder mit insgesamt 2 Mrd. Euro in 2022 bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine, davon sind

- 500 Mio. Euro zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft,
- 500 Mio. Euro zur Abgeltung der Kosten der bisher geleisteten Unterstützung im Bereich der Lebenshaltungskosten sowie
- 1 Mrd. Euro zur Beteiligung an den übrigen Kosten u. a. Kinderbetreuung, Beschulung, Gesundheits- und Pflegekosten vorgesehen.

Die Verteilung der 2 Mrd. Euro erfolgt über die Umsatzsteuer. Auf Berlin entfallen rund 110 Mio. Euro. Im November 2022 soll eine Regelung mit den Ländern für das Jahr 2023 vereinbart werden. Bei einer signifikanten Veränderung der Lage können bereits für das laufende Jahr noch ergänzende Regelungen getroffen werden.

Die Geflüchteten aus der Ukraine sollen ab dem 1. Juni 2022 Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erhalten. Gegenwärtig sind die Geflüchteten, die aufgrund der Aktivierung der sog. Massenzustrom-Richtlinie vom 4. März 2022 einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erlangen, leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Der Bund sagt zu, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, sodass registrierte Geflüchtete mit einer Fiktionsbescheinigung oder einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG zum Kreis der Leistungsempfangenden nach SGB II bzw. SGB XII zählen und damit analog der anerkannten hilfsbedürftigen Asylsuchenden behandelt werden. Der Übergang der Geflüchteten ins SGB II bzw. XII stellt eine deutliche finanzielle Erleichterung für das Land Berlin dar.

Des Weiteren sichert der Bund eine zügige Verhandlungsaufnahme über die gesonderte Kompensation der bisher in Vorleistung erbrachten Ausgaben für die Verteilung ins Bundesgebiet (Drehkreuz) zu.

Darüber hinaus sagt der Bund den Ländern zu, eine Regelung zur Verstetigung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbezogenen Kosten und den Aufwendungen für Integration zu finden (siehe Anlage: Beschluss Ziffer 13).

Bei Vorliegen weiterer Ergebnisse wird dazu unaufgefordert berichtet werden.

Zu 2.:
Es entstehen Ausgaben in diversen Bereichen, u. a. Beschulung von Kindern und Jugendlichen, Betreuung in Kindertagesstätten, Krankenversorgung und Pflege, Sprachkurse. Für eine Gesamtübersicht finden aktuell noch Erhebungen statt.

Eine pauschalierte Übersicht mit einem konkreten Veranschlagungsvorschlag wird im Rahmen des erbetenen *Berichtes des Hauptausschusses zum Kap. 2910, Titel 97110 - Verstärkungsmittel - Vorschlag zur Etatisierung der erforderlichen Mittel im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung aus der Ukraine* zur Sitzung am 17.05.2022 vorgelegt.

In Vertretung

Jana B o r k a m p
Senatsverwaltung für Finanzen